

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen „Wohnliches St. Georgen“ besteht ein Verein mit Sitz in St. Gallen im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der politisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2 Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung der Wohnlichkeit St. Georgens und für die Wahrung der öffentlichen Interessen im Quartier. Zu diesem Zweck kann er den Rechtsweg beschreiten.

Der Verein organisiert gesellige und informative Anlässe.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Firmen werden, die im Quartier St. Georgen wohnen, Grundeigentum besitzen oder ein Geschäft führen. Ebenso können Personen mit näheren Beziehungen zum Quartier Mitglied sein. Wer dem Verein beitreten will, bezahlt den Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden, welche öffentliche Interessen wahren, und auch Vereinbarungen unterzeichnen.

III FINANZEN

Art. 6 Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge und Zuwendungen von Gönnern
- Unterstützungen von öffentlichen und privaten Organisationen
- Erträge aus Sammlungen und anderen Aktionen

Art. 7 Alle finanziellen Mittel sind zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden. Der Verein kann finanzielle Verpflichtungen nur durch Vorstandsbeschluss eingehen.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auslagen, die einem Mitglied in der Erfüllung eines Auftrages des Vereins erwachsen, werden vergütet. Über die Vergütung und ihre Höhe entscheidet der Vorstand.

IV ORGANE

Art. 10 Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vereinsvorstand
c) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer von Vorstand und RevisorInnen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alljährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern innert Monatsfrist einberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Einladungsfrist angemessen verkürzen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied kann dazu Anträge stellen.

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden massgebend, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Wahl des Präsidiums und weiterer Vorstandsmitglieder, sowie von zwei RevisorInnen
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über künftige Vereinsaktivitäten
- e) Beschlussfassung über weitere Anträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen. und kann Arbeitsgruppen einsetzen und andere Vereinsmitglieder zur Vertretung in bestimmten Geschäften bevollmächtigen.

Sitzungen und Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

- Art. 13 Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit den entsprechenden Anträgen.

V STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 14 Anträge auf Statutenänderung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

- Art. 15 Der Verein wird durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens sieben Mitglieder für den Fortbestand eintreten.

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Jede Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 16 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2013 beschlossen. Sie ersetzen die bis anhin gültigen Statuten vom 22. April 2005.

St. Gallen - St. Georgen, den 31. Mai 2013

Wohnliches St. Georgen

Die Vorsitzende: *Susanne Schmid-Keller*

Die Aktuarin: *Claudia Torriani*